

Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Heikendorf (Grünflächensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heikendorf vom 14.02.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Heikendorf.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung dienen, der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und von der Gemeinde Heikendorf unterhalten werden.
- (2) Bei den öffentlichen Grünanlagen handelt es sich um
 - a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind,
 - b) die ausgewiesenen Liegewiesen,
 - c) die ausgewiesenen Hundeausläufflächen und
 - d) die ausgewiesenen Spiel- und Bolzplätze.
- (3) Nicht zu den öffentlichen Grünanlagen nach dieser Satzung gehören die Grünflächen im Bereich der Sportplätze, der Strandflächen nach dem Landesnaturschutzgesetz, sowie Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen (Straßenbegleitgrün) sind.

§ 3 Zweckbestimmung von Grünanlagen

- (1) Folgende öffentliche Grünanlagen in der Gemeinde Heikendorf werden als Liegewiese festgelegt:
 - a. die Grünanlage an der Seebadeanstalt / Stinnespark in voller Ausdehnung,
 - b. die Grünanlage am Strandweg,
 - c. die Grünanlage zwischen Fördewanderweg und Hang nordöstlich des Hauptstrandes und
 - d. die Grünanlage am nördlichen Ende des Kolonnenweges an der Kieler Förde.
- (2) Folgende öffentliche Grünanlagen werden als Spiel- und/oder Bolzplatz festgelegt:
 - a. Spielplatz Hafenstraße nach Ende des Kindergartenbetriebes
 - b. Spielplatz Kirchsöhren
 - c. Spielplatz Kolonnenweg
 - d. Bolzplatz Neuheikendorf
 - e. Spiel- und Bolzplatz Ragniter Ring
 - f. Spielplatz Rügendamm
 - g. Spielplatz Rührsbrook
 - h. Spielplatz Strand

- i. Spielplatz Stückenberg nach Ende des Kindergartenbetriebes
- j. Spielplatz Teichtor
- k. Spielplatz Viehkamp

§ 4 Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Heikendorf zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Wegen im Bereich dieser Anlagen besteht nicht.
- (2) Für die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze gilt folgende zeitliche Begrenzung:
 - a) während der Sommerzeit jeweils zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr,
 - b) während der Winterzeit jeweils vom 08:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze ist ausschließlich Kindern bis 14 Jahren gestattet.
- (4) Die Benutzung der Bolzplätze ist ohne Altersbeschränkung gestattet.

§ 5 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Auf den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt,
 - a) Anpflanzungen zu zertreten oder Pflanzen, Blumen, Zweige, Früchte und Vogeleier zu entnehmen beziehungsweise zu zerstören,
 - b) Wege, Rasenflächen, Uferböschungen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
 - c) die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfälle zu verunreinigen,
 - d) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - e) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger dort abzustellen,
 - f) Spaziergänger oder Nutzer von öffentlichen Grünanlagen zu behindern oder zu belästigen,
 - g) Musikinstrumente sowie musikabspielende Geräte öffentlich zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe anderer Nutzer/innen maßgeblich gestört wird,
 - h) gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Luftmodellflugzeuge, Drohnen und Lenkdrachen zu gebrauchen,
 - i) die Wasser-, See- und Küstenvögel oder sonstige Wildtiere zu füttern und mutwillig zu beunruhigen,
 - j) Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen zu besteigen und
 - k) zu betteln.
- (2) Die Flächen nach § 3 Absatz 1 sind in der Zeit vom 1. November jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres analog zur Strandsatzung der Gemeinde Heikendorf für Hunde freigegeben. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres sind mitgeführte Hunde auf den festgelegten Liegewiesen anzuleinen. Die gesondert ausgewiesenen Hundeauslaufflächen bleiben davon unberührt.
- (3) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.

- (4) Etwaige Verunreinigungen auf den Grünflächen durch Hundekot sind von der jeweiligen Hundehalterin bzw. vom jeweiligen Hundehalter zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Es ist nicht gestattet, im Bereich öffentlicher Grünanlagen Lagerfeuer zu entzünden bzw. dort Grillgeräte zu betreiben.
- (6) Das Zelten und Campieren im Bereich öffentlicher Grünanlagen ist untersagt.
- (7) Es ist zudem verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen zu rauchen, sowie der Konsum von Alkohol und Drogen. Auf allen Grünflächen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

§ 6 Ausnahmen

Im Einzelfall kann eine Nutzung öffentlicher Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 4 hinausgeht, gestattet und Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 dieser Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Aufgrund § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer gegen die Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten durch die Gemeinde Heikendorf zulässig. Dies gilt insbesondere für
 - Name, Vorname(n) und Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - Name, Vorname(n) und Anschrift von Aufsichtspersonen.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Unterlagen des Verwaltungsverfahrens,
 - b) aus den Grundsteuerakten,
 - c) aus dem Einwohnermelderegister.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Heikendorf, den 15.02.2019

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz

Heikendorf, 07.03.2019

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schaarschmidt